

Ablauf der Referendumsfrist: 19. März 1923.

Bundesbeschluss

betreffend

die Genehmigung von Abänderungen des Völkerbunds- vertrages.

(Vom 8. Dezember 1922.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 4. Januar
1922,

beschliesst:

I. Es werden die folgenden, von der Zweiten Völkerbundsversamm-
lung angenommenen Abänderungen des Völkerbundsvertrages ge-
nehmigt:

1. die Abänderung des Artikels 4 des Völkerbundsvertrages be-
treffend die Wahl der nicht ständigen Mitglieder des Völkerbunds-
rates (von der Versammlung angenommen am 5. Oktober 1921);

2. die Abänderungen des Artikels 6 des Völkerbundsvertrages
betreffend die Verteilung der Kosten des Völkerbundes (von der
Versammlung angenommen am 5. Oktober 1921);

3. die infolge der Schaffung des Ständigen Internationalen Ge-
richtshofes erforderlich gewordenen Abänderungen der Artikel 12,
13 und 15 des Völkerbundsvertrages (von der Versammlung ange-
nommen am 4. Oktober 1921);

4. die Abänderungen des Artikels 16 des Völkerbundsvertrages
betreffend die wirtschaftlichen Sanktionen (von der Versammlung
angenommen am 4. Oktober 1921);

5. die Abänderungen des Artikels 26 des Völkerbundsvertrages
betreffend die Vorschriften über die Revision dieses Vertrages (von
der Versammlung angenommen am 3. Oktober 1921).

II. Der Bundesrat ist mit Vollziehung dieses Beschlusses sowie
mit der Veröffentlichung desselben nach Massgabe von Ziffer I,
Absatz 2, des am 16. Mai 1920 von Volk und Ständen gutgeheissenen
Bundesbeschlusses über den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund
beauftragt.

Beilage.

Neue Fassung der Artikel 4, 6, 12, 13, 15, 16 und 26 des Völkerbundsvertrages nach Massgabe der von der zweiten Völkerbundsversammlung genehmigten Abänderungen.*)

Der Rat.

Art. 4. Der Rat besteht aus Vertretern der Vereinigten Staaten von Amerika, des Britischen Reiches, Frankreichs, Italiens und Japans, sowie aus den Vertretern von vier andern Mitgliedern des Völkerbundes. Diese vier Mitglieder werden von der Versammlung frei und zu beliebigen Zeiten bezeichnet. Bis zur erstmaligen Bezeichnung durch die Versammlung sind die Vertreter von Belgien, Brasilien, Spanien und Griechenland Mitglieder des Rates.

Mit Zustimmung der Mehrheit der Versammlung kann der Rat weitere Mitglieder des Völkerbundes bezeichnen, deren Vertretung im Rate von da an eine ständige sein soll. Mit der gleichen Zustimmung kann er die Zahl der von der Versammlung für die Vertretung im Rate gewählten Mitglieder erhöhen.

Die Versammlung beschliesst mit Zweidrittelmehrheit die Vorschriften betreffend die Wahl der nichtständigen Mitglieder des Rates und insbesondere diejenigen über die Dauer ihrer Mandate und die Bedingungen der Wiederwählbarkeit.

Der Rat versammelt sich, sooft die Umstände es erfordern, und wenigstens einmal im Jahre am Sitze des Völkerbundes oder an irgendeinem andern zu bezeichnenden Orte.

Der Rat befindet in seinen Beratungen über alle Fragen, die in den Tätigkeitsbereich des Bundes fallen oder den Frieden der Welt berühren.

Jedes Mitglied des Völkerbundes, das im Rate nicht vertreten ist, wird, sooft Beratungen stattfinden, welche seine Interessen besonders berühren, eingeladen werden, einen Vertreter zu entsenden, der mit Stimmrecht an diesen Verhandlungen des Rates teilnimmt.

Jedes im Rate vertretene Mitglied des Völkerbundes verfügt über eine einzige Stimme und kann auch nur einen Vertreter haben.

Sekretariat.

Art. 6. Das Ständige Sekretariat wird am Sitze des Völkerbundes errichtet. Es umfasst einen Generalsekretär sowie die erforderlichen Sekretäre und Beamten.

Der erste Generalsekretär wird im Anhang bezeichnet. In der Folge wird der Generalsekretär vom Rate mit Zustimmung der Mehrheit der Versammlung ernannt.

*) Die neuen, bzw. abgeänderten Stellen sind kursiv gedrückt.

Die Sekretäre und die Beamten des Sekretariates werden vom Generalsekretär mit Zustimmung des Rates ernannt.

Der Generalsekretär des Völkerbundes ist von Rechts wegen Generalsekretär der Versammlung und des Rates.

Die Kosten des Völkerbundes werden von den Mitgliedern des Völkerbundes in dem von der Versammlung festgesetzten Verhältnisse getragen.

Die Verteilung der Kosten des Völkerbundes, wie sie im Anhang 3 erscheint, wird vom 1. Januar 1922 an angewendet werden, bis eine neue, von der Versammlung angenommene Verteilung in Kraft tritt.

Anhang 3 zum Völkerbundsvertrag.

Verteilung der Ausgaben des Völkerbundes.

Staaten	Zu zahlende Einheiten	Staaten	Zu zahlende Einheiten
Albanien	2	Liberia	2
Argentinien	35	Litauen	5
Australien	15	Luxemburg	2
Belgien	15	Neuseeland	10
Bolivien	5	Nicaragua	2
Brasilien	35	Niederlande	15
Britisches Reich	90	Norwegen	10
Bulgarien	10	Österreich	2
Canada	35	Panama	2
Chile	15	Paraguay	2
China	65	Peru	10
Columbien	10	Persien	10
Costa Rica	2	Polen	15
Cuba	10	Portugal	10
Dänemark	10	Rumänien	35
Estland	5	Salvador	2
Finnland	5	Schweden	15
Frankreich	90	Schweiz	10
Griechenland	10	Serbisch - Kroatisch - Slowe- nischer Staat	35
Guatemala	2	Siam	10
Haiti	5	Spanien	35
Honduras	2	Südafrika	15
Indien	65	Tschechoslowakei	35
Italien	65	Uruguay	10
Japan	65	Venezuela	5
Lettland	5		

Verfahren in
Streitfällen.

Art. 12. Alle Mitglieder des Völkerbundes kommen darin überein, dass, wenn sich zwischen ihnen eine Streitfrage erheben sollte, die zu einem Bruch führen könnte, sie diese, sei es dem schiedsgerichtlichen Verfahren *oder dem Gerichtsverfahren*, sei es der Prüfung durch den Rat des Völkerbundes, unterbreiten werden. Sie kommen ferner überein, in keinem Falle vor Ablauf einer Frist von drei Monaten nach der *Entscheidung* des Schiedsgerichtes *oder des Gerichtes* oder nach dem Bericht des Rates zum Kriege zu schreiten.

In allen von diesem Artikel getroffenen Fällen soll die *Entscheidung in einem angemessenen Zeitraum gefällt* und der Bericht des Rates innerhalb sechs Monaten nach Vorlegung des Streitfalles erstattet werden.

Schieds-
sprechung.

Art. 13. Die Mitglieder des Völkerbundes sind darin einig, dass, wenn sich zwischen ihnen eine Streitfrage erheben sollte, die nach ihrer Ansicht sich zu einer schiedsrichterlichen *oder gerichtlichen* Lösung eignet, und wenn der Konflikt auf diplomatischem Wege nicht in befriedigender Weise gelöst werden kann, die Frage in ihrer Gesamtheit einer schiedsgerichtlichen *oder gerichtlichen Entscheidung* zu unterwerfen ist.

Als Streitfälle, die im allgemeinen einer schiedsrichterlichen *oder gerichtlichen* Lösung fähig sind, werden unter andern diejenigen erklärt, welche sich auf die Auslegung eines Vertrages sowie auf jede Frage des internationalen Rechts, ferner auf Tatsachen, die, wenn bewiesen, den Bruch einer internationalen Verpflichtung bedeuten würden, sowie endlich auf das Mass oder die Art der für eine solche Rechtsverletzung geschuldeten Wiedergutmachung beziehen.

Der Streitfall wird dem Ständigen Internationalen Gerichtshof oder jeder Gerichtsbarkeit oder jedem Gerichte, dessen Zuständigkeit von den Parteien bestimmt oder in deren frühern Verträgen vorgesehen wird, unterbreitet.

Die Mitglieder des Völkerbundes verpflichten sich, die ergangenen *Entscheidungen* nach Treu und Glauben auszuführen und gegen kein Mitglied des Völkerbundes, das einer *Entscheidung* nachkommt, kriegerische Massnahmen zu ergreifen. Im Falle der Nichtausführung der Entscheidung schlägt der Rat die Massnahmen vor, die deren Vollzug sichern sollen.

Untersuchung
von Streit-
fällen durch
den Rat oder
die Ver-
sammlung.

Art. 15. Entsteht zwischen den Mitgliedern des Völkerbundes eine Streitigkeit, die zu einem Bruch führen könnte, so kommen, wenn dieser Konflikt nicht nach Massgabe des Art. 13 der Schiedsgerichtsbarkeit *oder einem Gerichtsverfahren* unterworfen wird, die Mitglieder des Völkerbundes überein, die Angelegenheit vor den

Rat zu bringen. Zu diesem Zwecke genügt es, dass eine der Parteien von dem Streitfall dem Generalsekretär Kenntnis gibt. Dieser trifft alle Anordnungen für die Vornahme einer erschöpfenden Untersuchung und Prüfung.

In kürzester Frist sollen die Parteien eine Darlegung ihres Falles unter Anführung aller einschlägigen Tatsachen und mit Belegstücken übermitteln. Der Rat kann unverzügliche Veröffentlichung anordnen.

Der Rat soll sich bemühen, einen Vergleich herbeizuführen. Wenn ihm dies gelingt, veröffentlicht er, soweit ihm gut scheint, eine Darlegung der Tatsachen, die erforderlichen Erläuterungen sowie die Bestimmungen des Vergleichs.

Wenn der Streitfall auf diese Weise nicht geschlichtet werden kann, fasst und veröffentlicht der Rat einen Bericht, um die näheren Umstände des Streitfalles und die Lösungen, die er als die billigsten und im gegebenen Falle geeignetsten empfiehlt, zur Kenntnis zu bringen. Dieser Bericht wird entweder einstimmig angenommen oder mit Mehrheit zum Beschluss erhoben.

Jedes im Rate vertretene Mitglied des Völkerbundes kann ebenfalls eine Darlegung der dem Streitfall zugrunde liegenden Tatsachen samt seinen eigenen Anträgen veröffentlichen.

Wenn der Bericht des Rates einstimmig angenommen wurde — wobei die Stimmen der Vertreter der Parteien nicht gezählt werden —, verpflichten sich die Mitglieder des Völkerbundes, gegenüber keiner Partei, welche sich den im Bericht niedergelegten Anträgen fügt, kriegerische Massnahmen zur Anwendung zu bringen.

In dem Falle, dass es dem Rate nicht gelingt, seinen Bericht bei allen denjenigen seiner Mitglieder, die nicht Partei sind, zur Annahme zu bringen, behalten sich die Mitglieder des Völkerbundes das Recht vor, zur Behauptung des Rechts und zur Wahrung der Gerechtigkeit die ihnen geeignet scheinenden Schritte zu tun.

Wenn eine der Parteien behauptet, dass der Streitfall sich auf eine Frage bezieht, die nach Völkerrecht im ausschliesslichen Bereich ihrer eigenen Staatshoheit liege, und der Rat die Berechtigung dieser Behauptung anerkennt, soll der Rat diese Tatsache in seinem Bericht feststellen, jedoch keine Lösung vorschlagen.

Der Rat des Völkerbundes kann in allen im gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Fällen die Streitfrage vor die Versammlung bringen. Ebenso ist der Streitfall auf das Verlangen einer der beiden Parteien vor die Versammlung zu bringen, sofern dieses Verlangen binnen vierzehn Tagen nach Vorlegung der Streitfrage vor den Rat gestellt wird.

In allen Angelegenheiten, die der Versammlung unterliegen, finden alle Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und des Ar-

tikels 12, welche auf die Tätigkeit und Befugnisse des Rates Bezug haben, in gleicher Weise auf die Tätigkeit und Befugnisse der Versammlung Anwendung. Es besteht Einverständnis darüber, dass ein Bericht, der von der Versammlung mit Zustimmung der Vertreter der Mitglieder im Rate und einer Mehrheit der anderen Mitglieder des Völkerbundes — jeweilen unter Ausschluss der Vertreter der Parteien — ausgearbeitet wurde, die gleiche Verbindlichkeit haben soll wie ein Bericht des Rates, den alle Mitglieder, mit Ausnahme der Vertreter der Parteien, einstimmig angenommen haben.

Sanktionen.

Art. 16. Sofern ein Glied des Völkerbundes in Missachtung der Verpflichtungen aus Art. 12, 13 oder 15 zum Kriege schreitet, soll es ohne weiteres so angesehen werden, als hätte es eine Kriegshandlung gegen alle anderen Mitglieder des Bundes begangen. Diese verpflichten sich, unverzüglich alle Handels- und Finanzbeziehungen mit ihm abzubrechen, jeden Verkehr zwischen den auf ihrem Gebiete sich aufhaltenden Personen und denjenigen, die sich auf dem Gebiete des bundesbrüchigen Staates aufhalten, zu untersagen und alle finanziellen, kommerziellen und persönlichen Verbindungen zwischen den auf dem Gebiete dieses Staates sich aufhaltenden Personen und denjenigen, die sich auf dem Gebiet jenes andern Staates aufhalten, mag er Mitglied des Völkerbundes sein oder nicht, zu verhindern.

Es steht dem Rate zu, eine Meinung darüber zu äussern, ob ein Bruch des Völkerbundes vorliegt oder nicht. Bei der Beschlussfassung des Rates über diese Frage werden die Stimmen der Mitglieder, die beschuldigt sind, zum Kriege geschritten zu sein, sowie derjenigen, gegen die der Krieg unternommen worden ist, nicht mitgezählt.

Der Rat soll allen Mitgliedern des Völkerbundes den Zeitpunkt bekanntgeben, den er für die Anwendung der in gegenwärtigem Artikel vorgesehenen wirtschaftlichen Massnahmen empfiehlt.

Wenn indessen der Rat erachtet, dass die Aufschiebung irgendeiner dieser Massnahmen für gewisse Mitglieder und für eine bestimmte Dauer gestatten würde, das durch die vorerwähnten Massnahmen verfolgte Ziel besser zu erreichen, oder dass sie nötig wäre, um die diesen Mitgliedern aus solchen Massnahmen erwachsenden Verluste und Nachteile auf das Mindestmass zu beschränken, so hat er das Recht, diese Aufschiebung zu verfügen.

In diesem Falle ist der Rat verpflichtet, den verschiedenen beteiligten Regierungen die Stellung militärischer oder maritimer Streitkräfte anzuempfehlen, mit denen die Mitglieder des Völkerbundes für ihren Teil zu der bewaffneten Macht beizutragen haben, die dazu bestimmt ist, die Achtung der Bundesverpflichtungen zu erzwingen.

Die Mitglieder des Völkerbundes kommen ausserdem überein, sich gegenseitig in der Anwendung der wirtschaftlichen und finanziellen Massnahmen zu unterstützen, die auf Grund dieses Artikels getroffen werden müssen, um die Verluste und Nachteile, die aus diesen Massnahmen erwachsen können, auf ein Mindestmass zu beschränken. Sie werden sich desgleichen gegenseitig unterstützen, um gegen jede besondere Massregel, die von dem bundesbrüchigen Staat gegen einen von ihnen gerichtet werden, Widerstand zu leisten. Sie tun die erforderlichen Schritte, um den Streitkräften jedes Mitgliedes des Völkerbundes, das an einer gemeinsamen Aktion zum Schutz der Bundespflichten teilnimmt, den Durchzug durch ihr Gebiet zu erleichtern.

Jedes Mitglied des Völkerbundes, das sich der Verletzung einer aus dem Völkerbundsvertrag sich ergebenden Verpflichtung schuldig gemacht hat, kann aus dem Völkerbunde ausgeschlossen werden. Die Ausschliessung erfolgt durch Abstimmung aller anderen im Rate vertretenen Mitglieder des Völkerbundes.

Art. 26. Die Abänderungen des gegenwärtigen Bundesvertrages, deren Wortlaut von der Versammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen worden ist, in der die Stimmen aller in der Sitzung vertretenen Mitglieder des Rates inbegriffen sein müssen, treten in Kraft, sobald sie von den Mitgliedern des Völkerbundes, deren Vertreter zur Zeit der Abstimmung den Rat bildeten, und von der Mehrheit derjenigen, aus deren Vertretern die Versammlung besteht, ratifiziert sind.

Revision.

Wenn in den zweiundzwanzig Monaten nach dem Beschluss der Versammlung die Zahl der erforderlichen Ratifikationen nicht zustande kommt, bleibt der Abänderungsbeschluss ohne Wirkung.

Der Generalsekretär gibt den Mitgliedern Kenntnis vom Inkrafttreten einer Abänderung.

Jedem Mitglied des Völkerbundes, das in diesem Zeitpunkt die Abänderung nicht ratifiziert hat, steht es frei, innerhalb eines Jahres dem Generalsekretär seine Weigerung, diese anzunehmen, bekanntzugeben. In diesem Falle hört es auf, Mitglied des Völkerbundes zu sein.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 8. Dezember 1922.

Der Präsident: **Böhi.**

Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 8. Dezember 1922.

Der Präsident: **J. Jenny.**

Der Protokollführer: **v. Ernst.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Art. 89 der Bundesverfassung und Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 8. Dezember 1922.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Steiger.

Datum der Veröffentlichung: 20. Dezember 1922.

Ablauf der Referendumsfrist: 19. März 1923.



Bundesbeschluss betreffend die Genehmigung von Abänderungen des Völkerbundsvertrages. (Vom 8. Dezember 1922.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1922
Date	
Data	
Seite	1005-1012
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 567

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.